

Energiespeicher im Koalitionsvertrag - Analyse und konkreter Handlungsbedarf

Zeilen	Wortlaut	Bewertung	Handlungsbedarf
Grundsätzliches			
3265-3268	Wir wollen durch eine stärkere Marktorientierung der Erneuerbaren Energien Investitionen in Speichertechnologien und intelligente Vermarktungskonzepte fördern. Ziel ist es, die Versorgungssicherheit in allen Teilen Deutschlands weiterhin sicherzustellen und die EEG- und Systemkosten so gering wie möglich zu halten.	Speicher sind ein „Schweizer Taschenmesser“ und das ideale Multifunktionswerkzeug, um lokal und regional, systemdienlich und sektorenübergreifend die notwendige Flexibilität zu erbringen. Von der (punktuellen) Bereitstellung von Leistung bis zur "wirklichen" Speicherung von Energie über Tage, Wochen oder Jahre wird letztlich jedes Energiesystem, ob klein, ob groß, ob „on-grid“ oder „off-grid“, ob analog oder digital, durch die Verbindung mit einer Speichertechnologie stabiler, effizienter, nachhaltiger und smarter.	<p>Einordnung von Speichern als 4. Säule des Energiesystems – neben Erzeugung, Transport und Verbrauch!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Speicherdefinition in EEG und EnWG (entsprechend <i>EU Electricity Market Design Directive MDD, Art. 2 Nr. 47) UND</i> • Ausnahme von Speichern von der Letztverbraucherdefinition (§ 3 (25) EnWG und § 3 (33) EEG) <p>Flexibilität sollte den Wert erhalten, der ihr zusteht. In diesem Zuge müssen Märkte für alle Technologien geöffnet werden.</p>
3322-3323	Wir werden die unterschiedliche Belastung von gespeicherter Energie prüfen und vereinheitlichen.	<p>Der aktuelle Rechtsrahmen basiert noch immer auf dem zentral ausgerichteten Energiesystem der Vergangenheit, welches auf den Säulen Erzeugung, Transport und Verbrauch von Strom basierte. Speicher können nicht eindeutig einer dieser Säulen zugeordnet werden. Die aktuell noch geltende pauschale Einordnung als Verbraucher greift jedenfalls eindeutig zu kurz. Speicher sind Speicher und keine Verbraucher.</p> <p>Das Resultat dieser Einordnung ist, dass gespeicherte Energie teils doppelt belastet wird (bei der Speicherung und erneut beim eigentlichen Letztverbraucher). Zwar gibt es bereits zahlreiche Ausnahme- und Sonderregeln, die diese Mehrfachbelastungen verhindern sollen, jedoch sind die administrativen Anforderungen häufig zu hoch oder unklar (z.B. an Messkonzepte oder Meldepflichten).</p>	<p>Damit Speicher ihr großes und vielseitiges Flexibilitäts- und Netzdienstlichkeitspotential ausspielen können, müssen sie von der falschen Einstufung als Letztverbraucher befreit werden.</p> <p>Die Definition wird es ermöglichen, Speichern eine eigenständige Rolle neben Erzeugung, Transport und Verbrauch zuzuschreiben und sachgerechte Rechtsfolgen für die Speicherung von Energie in den verschiedenen Anwendungen, Dienstleistungen und Sektoren zu entwickeln. In den in der Verabschiedung befindlichen europarechtlichen Bestimmungen ist inzwischen eine eigenständige Definition der Rolle von Speichern (in der <i>EU Electricity Market Design Directive MDD, Art. 2 Nr. 47</i>) zu finden.</p>

Zeilen	Wortlaut	Bewertung	Handlungsbedarf
Dezentralität und Flexibilität			
3291-3293	Wir werden mit einer Reform der Netzentgelte die Kosten verursachergerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilen und bei Stromverbrauchern unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit mehr Flexibilität ermöglichen;	<p>Speicher sind hier nicht explizit genannt. Es liegt jedoch auf der Hand, dass Speicher bei der Reform der Netzentgelte „mitgedacht“ werden müssen. Im Energiesystem der Zukunft wird nicht mehr primär die Bereitstellung von Kilowattstunden, sondern insbesondere die bedarfsgerechte Vorhaltung von Leistung im Mittelpunkt stehen.</p> <p>Zudem bewegt es sich von einem zentralen System mit wenigen (fossilen) Erzeugungsstandorten hin zu einem dezentralen System mit vielen (EE) Erzeugungsstandorten, die Flexibilität auf allen Netzebenen erfordern. Das Ausregeln von Schwankungen vor Ort gewinnt immer mehr an Bedeutung. Energiespeicher sind auf allen Spannungsebenen netzstabilisierend einsetzbar, um fluktuierende Erzeugung oder Verbrauchsspitzen zu glätten (u.a. Peak Shaving) und Netzengpässe auszugleichen.</p> <p>Der Einbezug aller Technologien und Einsatzmodelle (vom Stand-Alone Projekt bis hin zum aggregierten flexiblen Schwarm) ist zeitgemäß und effizient.</p>	<p>Einordnung von Speichern als 4. Säule des Energiesystems - neben Erzeugung, Transport und Verbrauch!</p> <p>Letztverbraucher und Stromeinspeiser müssen zielgerichtete Anreize erhalten, sich netz- und systemdienlicher zu verhalten. Es sollte ein Entgeltsystem etabliert werden, das die Belastung des Netzes berücksichtigt und die von Speichern bereitgestellte Flexibilität und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Mehrwert von Speichern honoriert.</p> <p>Es sollten klare rechtliche Vorgaben entwickelt werden, die administrative Hürden für Speicher abbauen und direkte oder mittelbare Diskriminierung beseitigen.</p> <p><u>Weitere Chancen für Flex-Anreize bieten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzentgelt-Novelle und FlexVO (§14a EnWG) <p>Verbindung von Markt und Netz, Einbindung von (aggregierten) Flexibilitäten – Stichwort: „Netzampel“</p> <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Innovationsausschreibungen (InnoA): netz- und systemdienl. Einbindung von Speichern in EE-Ausbau (ggf. auch als Blaupause für Sonderausschreibungen)
3294-3296	Wir werden unter Anerkennung der zunehmenden Verantwortung der Stromverteilnetzbetreiber den Regulierungsrahmen weiterentwickeln, um Investitionen in intelligente Lösungen (Digitalisierung) – gerade auch im Bereich der Verteilnetze – zu flankieren;	<p>Gerade in gemischten Betriebsmodellen können Speicher ihre vielseitigen Fähigkeiten dem System besonders effizient und kostengünstig zur Verfügung stellen. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit dem § 61k EEG gemischte Modelle erstmalig regulatorisch verankert.</p> <p><u>Problem 1: administrative Hürden und Fallstricke in der Praxis</u></p> <p>Entgegen des positiven Signals bringt die Ausgestaltung des § 61k EEG einen enorm hohen administrativen Mess- und Abrechnungsaufwand für Batteriespeicher- und</p>	<p>Die aktuelle Ausgestaltung des § 61k EEG fokussiert sich sehr auf die Vermeidung eines eher theoretischen Missbrauchspotentials und verliert dabei die praktische Handhabung zu weit aus den Augen.</p> <p><u>Die nächste EEG-Novelle bietet folgende Chancen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschlinkung des § 61k EEG hin zu einem vereinfachten Abrechnungsverfahren sowie einer Verringerung des administrativen (Mess-)Aufwandes. → etwa über eine jährlich pauschalierte EEG-Abgabe
3323-3325	Wir werden Speichern die Möglichkeit eröffnen, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen, etwa Regelenergie und Mieterstrom.	<p>Gerade in gemischten Betriebsmodellen können Speicher ihre vielseitigen Fähigkeiten dem System besonders effizient und kostengünstig zur Verfügung stellen. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit dem § 61k EEG gemischte Modelle erstmalig regulatorisch verankert.</p> <p><u>Problem 1: administrative Hürden und Fallstricke in der Praxis</u></p> <p>Entgegen des positiven Signals bringt die Ausgestaltung des § 61k EEG einen enorm hohen administrativen Mess- und Abrechnungsaufwand für Batteriespeicher- und</p>	<p>Die aktuelle Ausgestaltung des § 61k EEG fokussiert sich sehr auf die Vermeidung eines eher theoretischen Missbrauchspotentials und verliert dabei die praktische Handhabung zu weit aus den Augen.</p> <p><u>Die nächste EEG-Novelle bietet folgende Chancen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschlinkung des § 61k EEG hin zu einem vereinfachten Abrechnungsverfahren sowie einer Verringerung des administrativen (Mess-)Aufwandes. → etwa über eine jährlich pauschalierte EEG-Abgabe

Netzbetreiber mit sich, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von multivalenten Speichern faktisch deutlich belastet wird.

Problem 2: „Ausschließlichkeitsprinzip“; multivalent genutzte Speicher werden nicht als EEG-Anlage behandelt

Darüber hinaus sind derzeit manche netzdienliche Betriebsweisen rechtlich ausgeschlossen, weil Strommengen gerade nicht über Mess- und Zähltechnik zugeordnet werden dürfen. Als Anlagen im Sinne des EEG § 3 (1) gelten nur solche Speicher, die ausschließlich aus EE stammende Energie aufnehmen. Stellt ein Speicher etwa neben der Optimierung von („grünem“) Eigenverbrauch auch Regelleistung bereit, so wird der Speicher gemäß dem sog. „Ausschließlichkeitsprinzip“ (§ 19 EEG) durch die Aufnahme von („grauem“) Netzstrom „verunreinigt“ und gilt nicht mehr als EEG-Anlage. Dementsprechend kann für den aus dem Speicher in das Netz gespeisten Strom keine EEG-Förderung in Anspruch genommen werden – und zwar auch nicht anteilig für den im Speicher befindlichen Grünstrom.

Problem 3: Eichrecht blockiert Umsetzung des EEG

Schließlich wird die Umsetzung des § 61k EEG durch das fehlende Zusammenspiel mit den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und der Mess- und Eichrechtsverordnung (MessEV) erschwert. Praxisferne Widersprüche müssen aufgelöst werden und der politische Wille für moderne, gemischte Speichermodelle auch im Eichrecht Ausdruck finden.

Die Anpassung des § 61 k EEG ist dringend geboten, um den Willen des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren und zu vermeiden, dass am Ende zukunftssträchtige Einsatzmöglichkeiten und ein flexibler Speicherbetrieb z.B. von Quartiersspeichern, Schwarmspeichern oder anderen innovativen netzdienlichen Betreibermodellen verhindert werden.

Dies kann ermöglicht werden durch:

- **Bagatellgrenzen** (De-Minimis) und/oder entsprechende Erleichterungen in Bezug auf die eichrechtlichen Anforderungen
- **Schätzungen** analog zur „**Abgrenzung von Drittmengen**“ (vgl. § 62a EEG, Entw. des 100 Tage Gesetzes)
- **In Zeiten der Digitalisierung** und der Möglichkeit der messtechnischen Separierung von „grünem“ und „grauen“ Strom ist das anlagenbezogene „**Ausschließlichkeitsprinzip**“ **nicht mehr zeitgemäß** und verhindert eine Vielzahl an modernen und systemdienlichen Speichermodellen.
- **Rückfallebene bei Mieterstrom:** Klarstellung, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nicht für zwischengespeicherten Strom erlischt, wenn in dem Speicher auch Strom aus einem Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, solange die verschiedenen Strommengen durch ein geeignetes Messkonzept getrennt abgerechnet werden.
- Die komplexen Regelungen der unterschiedlichen berührten **Gesetze des Eichrechtes** (Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichrechtsverordnung (MessEV)) müssen **vereinheitlicht bzw. aufeinander abgestimmt** werden. Um die Praxistauglichkeit sicherzustellen, sollte bei der Anpassung des § 61k EEG die Fachkompetenz der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) einbezogen werden.

Zeilen	Wortlaut	Bewertung	Handlungsbedarf
Flexible Sektorenkopplung			
3312-3316	Wir werden die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen angepasst werden. Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber haben durch ihre Nähe zu Energieversorgern und Verbrauchern sowie dem öffentlichen Nahverkehr eine Schlüsselposition in der Sektorkopplung.	Dass die Energiewende mehr sein muss als die bloße Stromwende, ist spätestens seit Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens überdeutlich. Alle Sektoren, also Strom, Wärme/Kälte und Mobilität müssen einbezogen und in die Energiewende integriert werden. Power-to-X-Technologien (PtX) können diese Sektorengrenzen überwinden und so nachhaltig zur Reduktion von CO ₂ -Emissionen beitragen. Die wesentliche regulatorische Bedingung hierfür ist, von einem reinen Strom- zu einem ganzheitlichen Energiesystem zu kommen, in dem die Energie zwischen den Sektoren frei fließen kann .	Der regulatorische Rahmen ist durch ein überkommenes Energiesystemverständnis geprägt, das in dieser Form nicht mehr existiert, noch jemals wieder Grundlage sein wird. Dringend notwendig sind im neuen Energiesystem angepasste Rahmenbedingungen auf einer deutlich marktwirtschaftlich orientierten Basis.
3319-3320	Die Wasserstofftechnologie wollen wir stärken.	Genau hier besteht Nachbesserungsbedarf, denn die Umwandlung des („grünen“) Stroms in einen anderen Energieträger zählt aktuell als Letztverbrauch (sofern keine Rückverstromung stattfindet). Die Stromkosten inklusive aller staatlich veranlassten Abgaben und Umlagen sind somit der größte Kostenfaktor und regelmäßig das Hindernis für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Sektorengerechte Wälzung der Kosten auf alle Energieerzeugnisse. Energiespeicher sind das Bindeglied zwischen den Sektoren und kein Verbraucher. Die Grenzen zwischen den Sektoren müssen anwendungs- und technologiespezifisch neu definiert und Kosten verursachungsgerecht verteilt werden. • Sollen die CO₂-Senkungspotentiale kurzfristig gehoben werden, kann dies etwa über eine monetäre Honorierung der Senkung von CO₂-Emissionen ermöglicht werden.
3335	Wir werden Deutschland zum Standort für LNG-Infrastruktur machen.	Ferner erschwert seit dem EEG 2017 das sogenannte Eigenversorgungsverbot die Umsetzung von PtX-Projekten an EEG-Anlagen.	<u>Weitere Instrumente sind:</u>
3331-3334	Wir werden die Planung und Finanzierung von Energieinfrastrukturen – einschließlich der bestehenden Gas- und Wärmeinfrastruktur für die Sektorkopplung – so reformieren, dass die verschiedenen Infrastrukturen koordiniert energiewendetauglich und kosteneffizient weiterentwickelt werden;	Darüber hinaus brauchen PtX-Technologien langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Hierzu zählen auch ein ungehinderter Zugang zu den Stromnetzen und die Anerkennung der dekarbonisierenden Eigenschaft auf das Gesamtsystem.	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung der EE-Eigenschaft auch bei Netz-Strombezug etwa über „grüne“ Herkunftszertifikate oder eine Massenbilanzierung mittels entsprechender Messkonzepte • Kontrahierung von PtX-Anwendungen durch Netzbetreiber basierend auf der Regelung der sog. „zuschaltbaren Lasten“ (§ 13 Abs. 6a EnWG) • Lockerung des EEG-Eigenversorgungsverbotes (§ 27a EEG 2017) für PtX-Projekte • Anreize für Nutzung von EE-Strom in Zeiten von Einspeisemanagement • Aufnahme von PtX als systemdienliche Komponente in EEG-Innovationsausschreibungen (InnoA)

Zeilen	Wortlaut	Bewertung	Handlungsbedarf
Energiespeicher und Netze			
3275-3283	<p>Wir werden Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energienetze unternehmen. Zu diesem Zweck werden wir einen ambitionierten Maßnahmenplan zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze erarbeiten. Es geht darum, mit neuen Technologien und einer stärkeren Digitalisierung, aber auch mit einer besseren Zusammenarbeit der Netzbetreiber die vorhandenen Netze höher auszulasten. Wir werden das</p> <p>Netzausbaubeschleunigungsgesetz novellieren und vereinfachen. Notwendig sind auch ökonomische Anreize für eine Optimierung der Netze;</p>	<p>Der Ausbau des Stromnetzes zählt aktuell zu den zentralen Aufgaben der Energiewende, ist aber aufgrund zahlreicher Widerstände ins Stocken geraten. Nach eigenen Angaben der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) beliefen sich als Konsequenz daraus die Netzenspass-Bewirtschaftungskosten in 2017 bereits auf insgesamt etwa 1,5 Milliarden Euro.</p> <p>Der durch die Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan 2017-2030 beinhaltet insgesamt 96 erforderliche Netzausbaumaßnahmen. Allein für die Realisierung der geplanten fünf HGÜ-Leitungen fallen nach Schätzungen der ÜNB zwischen 12,8 und 13,9 Mrd. Euro an.</p> <p>Die Einbindung von weiteren Flexibilitäten – wie etwa Speichertechnologien oder auch Demand Side Management – ist sehr zu begrüßen, um schneller, flexibler und kostengünstiger reagieren zu können.</p> <p>Von grundlegender Bedeutung dabei sind faire und offene Marktzugangs- und Beschaffungsverfahren für alle Marktteilnehmer.</p>	<p><u>Netzentwicklung</u></p> <p>Im Zuge des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ist zu prüfen, entsprechende Genehmigungsverfahren nicht nur für den expliziten Netzausbau zu überarbeiten, sondern energiesystemische Bauvorhaben insgesamt einzubeziehen, um diese zu vereinfachen und zu beschleunigen (etwa für Pumpspeicher, Elektrolyseanlagen, Power-to-Heat).</p> <p><u>„Automatisierter“ Netzbetrieb</u></p> <p>Um bestehende ÜNB-Netze höher auszulasten (und somit Netzausbau einzusparen), ist die Einbindung von schneller Speicherleistung ein grundsätzlich sinnvoller Ansatz (Netz-Booster).</p> <p>Gemäß „Unbundling-Prinzip“ sollten Netzbetreiber aber nur dann Energiespeicher betreiben dürfen, wenn sie Speicherdienstleistungen nicht über das sog. „Drittbetreibermodell“ am Markt beschaffen können (siehe <i>EU Electricity Market Design Directive MDD, Art. 36 u. Art. 54</i>). Um Marktverzerrungen zu unterbinden und einseitige Vorteilnahme zu verhindern, ist das „Unbundling-Prinzip“ weiterhin ein wesentliches Mittel der Wahl.</p>
Mobilität			
3364-3367	<p>Wir wollen unsere Infrastruktur weiter ausbauen und modernisieren und die großen Chancen von digitalen Innovationen, wie automatisiertes und vernetztes Fahren, und von alternativen Antrieben auf allen Verkehrsträgern nutzen.</p>	<p>Der Mobilitätssektor birgt enorme Potentiale zur Senkung von CO₂-Emissionen. Energiespeicher leisten hierfür einen wertvollen Beitrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Batterien (Elektromobilität / Ladeinfrastruktur) 2. Power-to-Gas zur Herstellung von („grünem“) Wasserstoff (Brennstoffzellen-Mobilität) 3. Power-to-Methane zur Herstellung von („grünem“) Methan (Erdgas-Mobilität) 4. Power-to-Liquid zur Herstellung synthetischer Roh- und Kraftstoffe (Methanol, Kerosin, Benzin) 	<p>Um die Kraft im wahrsten Sinne des Wortes „auf die Straße zu bringen“, müssen bestehende Regularien vereinheitlicht und ausgebaut werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Regularien (EnWG, EEG, etc.) • Klare Vorgaben für die zulässigen Möglichkeiten der Strommessung an Ladesäulen und die multivalente Nutzung von Ladesäulen (Eigenversorgung und Direktlieferung)

		<p>E-Mobilität ist ein absoluter „Game Changer“ für das gesamte Energiesystem und gerade Batterien darüber hinaus auch maßgeblicher „Enabler“ bei der Errichtung von Schnellladeinfrastruktur. Elektromobilität und Ladeinfrastruktur gewinnen auch im Haushaltsbereich immer mehr an Bedeutung und fließen in Eigenversorgungskonzepte ein. Für gemischte Speicherbetriebsmodelle ist die Bereitstellung von Mobilitätsdienstleistungen eine neue und zusätzliche Anwendung, die die Wirtschaftlichkeit, Flexibilität und Effizienz erhöhen kann.</p> <p>Insbesondere im Fernverkehr und in der Schiff- und Luftfahrt werden gerade Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe eine große Rolle spielen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Regelung zur EEG-Umlage und Stromsteuer bei Nutzung von Strom in E-Mobilen • Ermöglichung von bidirektionalem Laden (Vehicle-to-Grid)
<p>Energieeffizienz / thermische Energiespeicher</p>			
<p>3337-3340</p>	<p>Wir werden unter breiter Beteiligung eine ambitionierte und sektorübergreifende Energieeffizienzstrategie des Bundes erarbeiten und darin das Leitprinzip „Efficiency First“ verankern mit dem Ziel, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um 50 Prozent zu senken.</p>	<p>Energieeffizienz ist neben dem EE-Ausbau das zweite Standbein der Energiewende. Speicher in ihrer gesamten technologischen Vielfalt sind ein bewährtes Mittel zur Förderung der Effizienz – ob zur Implementierung und punktgenauen Bereitstellung von EE oder auch im Industrie- und Gebäudebereich.</p> <p>Das Leitprinzip „Efficiency First“ sollte sich neben Energieeffizienz auch auf Kosteneffizienz beziehen.</p>	<p>Die geplanten Regelungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) schaffen insbesondere im Kontext der Anbindung von EE-Stromerzeugung und Speicherung neue Potentiale für klimafreundliche Energiekonzepte.</p> <p>Die Beschränkung von Quartierslösungen auf nur thermische Speicher (§ 107 GEG RefE) greift jedoch zu kurz und sollte auch für Quartierspeicherkonzepte von Strom geöffnet werden.</p>
<p>3321-3322</p>	<p>Wir werden prüfen, inwieweit zukünftig nicht mehr benötigte Kraftwerksstandorte für große thermische Speicher-Kraftwerke genutzt werden können.</p>	<p>Die vielseitigen Anwendungen von Energiespeichern können in beiden Bereichen einen Mehrwert liefern und sollten daher in jedem Fall mitgedacht und technologieoffen und sektorenübergreifend ermöglicht werden.</p>	<p>Die Eigenverbrauchsoptimierung in einem zentral kontrollierbaren System ist ressourceneffizient und sorgt für eine optimale Integration und Nutzung von regenerativen Energien. Darüber hinaus stehen dem Netzbetreiber durch die Speicherkapazität zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung; mögliche Probleme durch Netzin stabilität entstehen so erst gar nicht.</p>
<p>3325-3326</p>	<p>Wir werden Wärmespeicher insbesondere für Quartiers- und Siedlungslösungen unterstützen;</p>		

Zeilen	Wortlaut	Bewertung	Handlungsbedarf
Forschung und Förderung			
3316-3319	Für Speicher wollen wir entsprechende Forschungs- und Fördermittel bereitstellen. Deutschland soll wieder Standort für Batteriezellproduktion werden. Wir wollen ein Fraunhofer-Institut für Speichertechnologien einrichten und vorhandene Kompetenzen einbinden.	<p>Deutschland ist derzeit Technologieführer bei innovativen Speichertechnologien und dabei, den Mehrwert von Speichern gebündelt in einem System darzustellen. Mit aktuell über 12.000 Beschäftigten bietet die wachsende Speicherbranche viele zukunftsfähige Arbeitsplätze.</p> <p>Dieses enorme volkswirtschaftliche Potential gilt es zu heben und auszubauen.</p>	<p>Die verstärkte Forschungsförderung ist ein wichtiges Signal der Politik und sehr zu begrüßen.</p> <p>Der größte Innovationsmotor wäre jedoch ein umfänglich diskriminierungsfreier Markt. Die beste Unterstützung für die aufstrebende Energiespeicherbranche in Deutschland ist, den Markt zu öffnen und die vielfältigen Anwendungen, die sich aus den Speichertechnologien ergeben, zu ermöglichen.</p>
3346-3354	<p>Wir werden die Energieforschung vermehrt auf die Energiewende ausrichten. (...) Dazu wollen wir u.a. ...</p> <p>... im Rahmen der Energieforschung gezielt öffentliche Mittel zur Entwicklung CO₂-armer Industrieprozesse bzw. zur CO₂-Kreislaufwirtschaft bereitstellen,</p> <p>...den Übergang von Forschung zu Demonstration und Markteinführung unterstützen und die „Reallabore“ (z. B. Power to Gas/Power to Liquid) als weitere Säule der Energieforschung ausbauen,"</p>	<p>Der Vorsprung in Forschung und Entwicklung, aber auch bei innovativen Betreiber- und Anwendungsmodellen sollte unterstützt und gefördert werden. Um die deutsche Systemkompetenz bei Speichertechnologien überdies international zu entfalten, müssen die Technologien ihre Vorteile auch national unter Beweis stellen können.</p>	